

ZH_OBERGERICHT LN100047 vom 9. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LN100047

FR: ZH_OBERGERICHT LN100047 du 9 janvier 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LN100047 del 9 gennaio 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Einreichung der Weisung des Friedensrichteramtes C._____ vom 18. Dezember 2009 (Vi Urk. 1) machte die Klägerin am 25. Januar 2010 bei der Vorinstanz eine Klage mit folgendem Rechtsbegehren anhängig (Vi Urk. 2): „1. Der Ehevertrag vom 27. November 2008, erstellt und öffentlich beurkundet durch den Notar Dr. D._____, ... [Ort], sei auf die tatsächlich zwischen den Eheleuten besprochene Gütertrennung ab dem 27. November 2008 auf die Zukunft hin zu beschränken und somit in folgendem Sinne teilweise aufzuheben. Die Ziffern 2 und 4 und 5 seien in folgendem Sinne abzuändern bzw. aufzuheben: Ziffer 2 In Abänderung des bisherigen gesetzlichen Güterstandes unterstellen wir uns durch diesen Vertrag ab aktuellem Datum der Gütertrennung gemäss Art. 247 ff. ZGB. Die Litera a) und b) sind zu streichen. Litera c) ist als neue Litera a) in diesem Sinne, auf die Zukunft gerichtet, beizubehalten. Ziffer 4 Ist zu streichen. Eventualiter ist eine korrekte güterrechtliche Auseinandersetzung durchzuführen und das Resultat festzuhalten. Ziffer 5 Ist zu streichen. Eventualiter ist festzuhalten, dass mit Vollzug der güterrechtlichen Auseinandersetzung die Parteien auseinander gesetzt sind.“

E. 2

Nach dem ersten Schriftenwechsel wies die Vorinstanz mit Beschluss vom 17. September 2010 das Gesuch der Klägerin um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses und eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Prozessführung und Rechtsverbeiständung) ab (Urk. 3).

E. 3

Der Klägerin sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und die Unterzeichnende als unentgeltliche Rechtsvertreterin zu ernennen.“

E. 4

Mit Eingabe vom 25. Oktober 2010 präziserte die Klägerin ihre Rekursanträge im Sinne der Präsidialverfügung vom 7. Oktober 2010 wie folgt (Urk. 7 und 8): „a) Der Klägerin sei ein Prozesskostenvorschuss vom Rekursgegner für den vorliegenden Rekurs vor Obergericht von mindestens Fr. 2'500.– (zuzüglich MWST) gutzusprechen; b) eventualiter und subsidiär sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und die Unterzeichnende als unentgeltliche Rechtsvertreterin zu ernennen.“

E. 5

Am 27. Oktober 2010 verzichtete die Vorinstanz auf Vernehmlassung (Urk. 12).

E. 6

Innert einmal erstreckter Frist erstattete der Beklagte die Rekursantwort und beantragte die kostenfällige Abweisung des Rekurses (Urk. 14).

E. 7

Der von der Klägerin gestellte Eventualantrag, wonach der vorinstanzliche Beschluss aufzuheben und „zur Neuurteilung zu gegebener Zeit an die Vorinstanz zurückzuweisen sei“ (Urk. 2 S. 2; Urk. 20 S. 2 und 4 f.), ist auch abzuweisen: Wie aus der vorinstanzlich eingereichten Klageschrift hervorgeht, ist zwischen den Parteien ein Scheidungsverfahren seit Dezember 2009 hängig (Vi Urk. 2 S. 3). Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens ist die Gültigkeit des zwischen den Parteien geschlossenen Ehevertrages. Es ist dem Beklagten in seinem Vorbringen zuzustimmen (Urk. 14 S. 3), dass die Frage der Gültigkeit des Ehevertrages eine Vorfrage für die im Scheidungsverfahren vorzunehmende güterrechtliche Auseinandersetzung ist und deshalb vorab zu entscheiden ist.

- 9 - IV. 1. Die Klägerin beantragte, der Beklagte sei zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses für das Rekursverfahren zu verpflichten, eventualiter sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (Urk. 8 S. 2). Dieser Haupt- und Eventualantrag sind abzuweisen, da die Erhebung des Rekurses als aussichtslos zu bezeichnen ist: Der vorinstanzliche Beschluss vom 17. September 2010 ist, wie erwähnt, sorgfältig begründet und überzeugend. Die Klägerin setzte sich in der Rekurschrift nicht direkt mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander, sondern verweist pauschal auf die vorinstanzlich eingereichte Klageschrift (Urk. 2 S. 3; Urk. 20 S. 3; Urk. 4/3 = Vi Urk. 13) und wiederholt einzelne Argumente (Urk. 20 S. 3 ff.), welche mit der Begründung des vorinstanzlichen Beschlusses entkräftet sind (Urk. 3 S. 4 f. und 7 ff.). 2. Da die Klägerin mit ihrem Rekurs unterliegt, wird sie kosten- und entschädigungspflichtig (§ 64 Abs. 2 ZPO/ZH; § 68 Abs. 1 ZPO/ZH). Die Prozessentschädigung ist auf Fr. 2'000.– zuzüglich Fr. 152.– (7,6% Mehrwertsteuer) zu bemessen (§ 25 AnwGebV; §§ 2, 3, 7, 12 und 14 aAnwGebV). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.